

Landgericht Würzburg

Az.: 72 O 1694/17



In dem Rechtsstreit

Deeg Martin, Maierwaldstr. 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Neubert Kerstin, Marienplatz 1, 97070 Würzburg
- Antragsgegnerin -

wegen Schadensersatz/Schmerzensgeld

hier: Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe

erlässt das Landgericht Würzburg - 7. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Fehn-Herrmann als Einzelrichterin am 01.02.2018 folgenden

Beschluss

Der Antrag des Antragstellers - ohne Datum, eingegangen bei Gericht am 31.07.2017 - auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller beantragt Prozeßkostenhilfe für eine Schadensersatzklage.

Die Parteien haben eine gemeinsame Tochter, ... Der Antragsteller behauptet, die Kindsmutter verhindere ergebnisorientiert aus niederen Motiven seit 2003 den Kontakt zum Kind, das sie unter ihrer Verfügungsgewalt irreversibel schädige und psychisch mißbrauche. Seit Oktober 2012 liege zudem eine Kindesentführung durch die Antragsgegnerin vor. Diese sei untergetaucht.

Das Handeln der Antragsgegnerin sei erkennbar ohne weiteres geeignet, einen Bilanzsuizid, schwere Gewalttaten, Alkoholismus, psychische Erkrankungen wie Depression kausal zu verursachen. Das Handeln der Antragsgegnerin sei auf Entwertung und Ausgrenzung des Antragstellers ausgerichtet und rechtfertige Schadensersatz/Schmerzensgeld i.H.v. 200.000,00 €. Die Höhe des Schadensersatzes sei als „symbolisch“ anzusehen und ergebe sich aus § 823 BGB, § 253 Abs. 2 BGB.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe zurückzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor, eine Kindsentführung liege nicht vor. Vielmehr sei sie nach dem Endurteil des AG Würzburg vom 30.08.2017, Az.30 C 727/17, berechtigt, wegen des aggressiven Verhaltens des Antragstellers ihre Wohnanschrift nicht bekannt zu geben.

Sie habe den Antragsteller auch nicht vom Umgangsrecht ausgeschlossen. Vielmehr habe dieser durch sein aggressives Verhalten gegenüber dem Kind selbst verursacht, dass er vom Umgangsrecht mit Endbeschluss des OLG Bamberg vom 15.02.2016, Az.: 7 UF 210/15 (Anlage 1), bis 31.12.2017 ausgeschlossen worden sei. Dies habe nach dem Endbeschluss dem Kindeswohl entsprochen. Das Kind lehne auch seit Mai 2012 wegen des aggressiven Verhaltens des Vaters von sich aus den Umgang ab. Schon deshalb könne kein von der Antragsgegnerin unterbundener Kontakt vorliegen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist zulässig. Zwar wurde bereits schon einmal ein Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe mit Beschluss des Landgerichts Würzburg vom 01.08.2006, Az. 12 O 913/06 zurückgewiesen. Auch dort hatte der Antragsteller Prozeßkostenhilfe für eine Schadensersatzklage gegen die Antragsgegnerin u.a. wegen Kindsentziehung beantragt. Infolge der zwischenzeitlichen, weiteren Entwicklung wird jedoch ein erneuter Antrag als zulässig erachtet.

Der Prozeßkostenhilfeantrag ist allerdings unbegründet. Der Antragsteller war nicht seit 2003 von jeglichem Kontakt mit dem Kind ausgeschlossen, sondern es haben Kontakte stattgefunden. Die Antragsgegnerin hat das Kind auch nicht „entführt“. Sie ist nach dem o.g. Endurteil des Amtsgerichts Würzburg (*richtiges Datum allerdings: 03.08.2017*) berechtigt, im Zusammenhang mit

den Auseinandersetzungen zwischen den Parteien wegen eines schutzwürdigen Interesses ihre Wohnanschrift geheim zu halten. Dies wird u.a. damit begründet, dass der Antragsteller ein Recht auf Selbstjustiz in Anspruch nimmt. Auf die Gründe dieses Endurteils wird Bezug genommen (Seiten 7 und 8 des Endurteils, Bl. 55 und 56 d.A.)

Dass der Antragsteller derzeit keinen Umgang mit dem Kind hat, beruht auf dem o.g. Endbeschluss des OLG Bamberg. Daraus ergibt sich auch, dass der befristete Ausschluss des Umgangsrechts im Kindeswohl erfolgt und dass das Kind selbst seit Mai 2012 den Umgang verweigert. Dies wird im Beschluss auch nicht auf das Verhalten der Kindsmutter, sondern auf eigene, aggressive Verhaltensweisen des Kindsvaters zurückgeführt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Nach alledem ist der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Streitwert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Würzburg
Ottostr. 5
97070 Würzburg

oder bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Fehn-Herrmann
Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Würzburg, 02.02.2018

Bayer, JVI'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig